

**Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des  
Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Notfall-  
Verordnung (SächsCoronaNotVO)**

**Vierte Verfügung zum Verbot des Alkoholkonsums und zu  
Regelungen zur Abgabe von Alkohol auf bestimmten  
öffentlichen Plätzen**

**vom 14. Januar 2022**

Der Landkreis Meißen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und § 28 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - IfSGZuVO) sowie § 1 Abs. 4 der SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021 in der Fassung vom 12. Januar 2022 folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Der Konsum von Alkohol ist auf folgenden öffentlichen Plätzen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen im Gebiet des Landkreises Meißen untersagt:**

- a. auf dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen und Plätzen
- b. auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätzen
- c. an Haltestellen
- d. auf Sport und Spiel gewidmeten Flächen
- e. in Park- und Grünanlagen innerhalb der Ortslage
- f. an Tankstellen und in deren unmittelbarer Umgebung
- g. in der unmittelbaren Umgebung von Bahnhofsgebäuden
- h. in der unmittelbaren Umgebung von Groß- und Einzelhandelsgeschäften
- i. in der unmittelbaren Umgebung von gastronomischen Einrichtungen.

Die unmittelbare Umgebung einer Einrichtung umfasst den Bereich, der durch ihre Nutzung in Sinne der baurechtlichen Vorschriften geprägt wird.

**2. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist auf den unter 1. aufgeführten Flächen nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältern erlaubt.**

**3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.**

**4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 6. Februar 2022.**

**5. Wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung Alkohol ausschenkt oder konsumiert, handelt nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig.**

## **Begründung**

Das Landratsamt Meißen ist gemäß §§ 28 Abs. 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 IfSGZuVO sachlich für die Anordnung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

### **Zu 1.:**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können, gemäß § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG, für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Auch nach dem Ende der durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann ein derartiges Verbot angewendet werden, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG für das Land feststellt. Diese Feststellung erging durch den Sächsischen Landtag am 6. Dezember 2021.

Der Landkreis Meißen ist nicht nur berechtigt, sondern gemäß § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO auch verpflichtet, ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu erlassen.

Die SächsCoronaNotVO zielt in ihrer Gesamtheit darauf ab, die Kontaktmöglichkeiten zu begrenzen und damit einer weiteren exponentiellen Ausbreitung des Virus entgegenzutreten. Die Untersagung des Konsums von Alkohol an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da dadurch der spontane gemeinschaftliche Alkoholkonsum reduziert wird. Zudem besteht bei einer zunehmenden Alkoholisierung die Gefahr, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.

Die konkret bestimmten Orte wurden danach ausgewählt, ob es erfahrungsgemäß zur Begegnung von Menschen auf engem Raum kommt oder sich Menschen dort nicht nur vorübergehend aufhalten.

Die Alkoholverbote in der Umgebung bestimmter Einrichtungen sollen Menschenansammlungen in der unmittelbaren Nähe von Bezugsquellen für Alkohol verhindern. Zur Konkretisierung der betroffenen Fläche kann angesichts der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse nicht auf bestimmte Maßangaben zurückgegriffen werden. Maßgeblich ist ausweislich der Definition in Satz 2 der Bereich, welcher durch die Einrichtung im baurechtlichen Sinne geprägt wird. Damit werden alle Menschenansammlungen von der Verfügung erfasst, für deren Entstehung die Einrichtung ursächlich ist.

Das Verbot des Alkoholkonsums ist unter Abwägung aller Gesichtspunkte, insbesondere der Interessen der Gesamtbevölkerung am Schutz von Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) und der Interessen derjenigen, die Alkohol auf öffentlichen Plätzen konsumieren (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz), verhältnismäßig.

Das pandemische Geschehen ist weiterhin auf hohem Niveau. Trotz aller Anstrengungen ist die Pandemie nicht überwunden. Hinzu kommt die zunehmende Gefahr durch die neue Virusvariante Omikron.

Die Zahl der täglichen Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus liegt im Landkreis Meißen im dreistelligen Bereich und ist damit weiterhin zu hoch. Dies gilt entsprechend für die Zahl der Hospitalisierungen und Bettenbelegungen in Krankenhäusern. Oberstes Ziel ist es, die Welle des Infektionsgeschehens weiter zu brechen.

Neben dem Impfen sind aufgrund dieser aktuell bestehenden Notfallsituation zwingend weitere Schutzmaßnahmen, die deutlich über die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen hinausgehen, erforderlich. Das Verbot des Alkoholkonsums ist dazu auch eine geeignete und erforderliche Maßnahme.

Die Untersagung des Konsums von Alkohol an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da dadurch der spontane gemeinschaftliche Alkoholkonsum reduziert wird. Zudem besteht bei einer zunehmenden Alkoholisierung die Gefahr, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.

Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht gleich geeignet, um sicherzustellen, dass die Kontakte eingeschränkt werden. Das wäre nur der Verzicht auf das Verbot des Alkoholkonsums, wodurch aber gerade die Gefahr der geschilderten Kontaktverstöße zunehmen würde.

Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit verhältnismäßig. Der Eingriff erfasst nur einen begrenzten Lebensbereich und lässt im Übrigen die Möglichkeiten des Alkoholkonsums unberührt. Im Hinblick auf die zu schützenden Rechtsgüter von Leben und Gesundheit ist dieser geringfügige Freiheitseingriff angemessen.

#### **Zu 2.:**

Mit der Beschränkung, alkoholhaltige Getränken nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältern abzugeben, wird die Mindestanforderung des § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO erfüllt.

Als verschlossen gilt ein Behälter dann, wenn er vertikal gedreht werden kann, ohne dass das Getränk ausläuft.

Die Beschränkung ist erforderlich, um das Verbot des Alkoholkonsums wirksam umzusetzen. Ein vollständiges Verbot des Verkaufs von alkoholischen Getränken wäre hingegen unangemessen.

**Zu 3.:**

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

**Zu 4.:**

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung wird am 14. Januar 2022 ortsüblich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Dies ist vorliegend erfolgt.

Das Außerkrafttreten zum 6. Februar 2022 entspricht dem Geltungszeitraum der aktuellen Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung.

**Zu 5.:**

Eine Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die D-Mail-Adresse [post@kreis-mesissen.de-mail.de](mailto:post@kreis-mesissen.de-mail.de) zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meißen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 14. Januar 2022



Ralf Hänsel  
Landrat